

Der Verein „Handels- und Gewerbeverein Bad Salzungen“ mit dem Sitz in Bad Salzungen, wurde am 02.09.1991 unter der laufenden Nummer 224 des Vereinsregisters des Amtsgerichtes Bad Salzungen registriert. Mit Registrierung ist die Vereinigung rechtsfähig.

Vereinsatzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „**Handels- und Gewerbeverein Bad Salzungen e.V.**“
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzungen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Handels- und Gewerbeverein Bad Salzungen e.V. ist ein rechtsfähiger Verein für die Planung, Organisation und Durchführung von Gemeinschaftswerbung jeder Art zur Förderung der Stadt Bad Salzungen als Einkaufszentrum im Interesse seiner Mitglieder und der Allgemeinheit.
2. Der Handels- und Gewerbeverein Bad Salzungen e.V. vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber kommunalen Belangen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Personengesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch erwerben die Mitgliedschaft nur einmal. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten.
2. Zur Aufnahme ist eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod,
 - durch Konkurs oder freiwillige Liquidation des Unternehmens des Mitgliedes,
 - durch Kündigung, die schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss oder
 - durch Ausschluss.

2. Ausschlussgründe sind:
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht für mehr als sechs Monate sowie
 - bewusste Schädigung der Vereinsinteressen nach innen und außen.

§ 5

1. Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand.

2. Gegen den schriftlichen, mit kurzer Begründung zu versehenen Beschluss des Vorstandes, steht dem Betroffenen, wie gegebenenfalls dem Antragsteller, das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Aushändigung des Beschlusses zu erheben.

§ 6

- Der **Mitgliedsbeitrag** setzt sich zusammen aus:
- dem für jedes Mitglied gleichen Grundbetrag und
 - dem je Mitglied gesondert zu entrichtenden Beitrag nach Geschäftsraumgröße bzw. Anzahl der Beschäftigten.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Maßgebend ist die günstigste Variante.

§ 7

- Die **Organe des Vereines** sind:
- der **Vorstand**,
 - die **Mitgliederversammlung**.

§ 8

1. **Der Vorstand** besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen:
 - 5 gleichberechtigt geschäftsführenden Vorständen
 - 2 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte. Die Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt den geschäftsführenden Vorständen, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand kann eine/n Vorsitzende/n wählen. Weiterhin ist er berechtigt eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bzw. bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.
4. In den Vorstand kann jedes Mitglied – ausgenommen Mitarbeitende des Vereins – gewählt werden. Die Wahl ist geheim. Sie kann offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu einer Beratung zusammen, jedoch mindestens viermal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.
6. Der gewählte Vorstand beschließt im Einklang mit dieser Satzung für die jeweilige Amtszeit eine Geschäftsordnung.

§ 9

1. Der Vorstand kann zur Erledigung, der von ihm zu bestimmenden Aufgaben, Arbeitskreise aus Mitgliedern des Vereins bilden. Der Vorsitzende eines Arbeitskreises wird durch den Vorstand bestimmt.
2. Der Vorsitzende eines Arbeitskreises kann vom Vorstand zu seinen Beratungen eingeladen werden. An der Beschlussfassung im Vorstand nimmt der Vorsitzende eines Arbeitskreises nicht teil.

§ 10

1. Der Vorstand hat die Mitglieder zu den **Mitgliederversammlungen** unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu außerdem verpflichtet, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt oder das Interesse des Vereines erfordert.

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
Es ist nach der Tagesordnung zu verfahren. Nicht in ihr enthaltene Themen und nicht rechtzeitig eingereichte Anträge sind nur dann zu behandeln, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bejaht wird.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist einem Mitglied die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung nicht möglich, kann es die Ausübung des Stimmrechtes an ein anderes Mitglied oder einen Beauftragten außerhalb des Vereines übertragen. Dieses Mitglied und andere Beauftragte von Mitgliedern haben, insoweit sie nicht nach Firmenrecht vertretungsberechtigt sind, eine schriftliche Abstimmungsvollmacht nachzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

In folgenden Fällen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der durch Beauftragte vertretenen Mitglieder erforderlich:

1. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
2. Satzungsänderung
3. Auflösung des Vereines

§ 12

1. Die vom Vorstand einzuberufende **Jahreshauptversammlung** der Mitglieder tritt jährlich bis spätestens 31. März zusammen.
2. In der Jahreshauptversammlung ist der Haushaltsplan für das jeweilige Vereinsjahr zu beschließen.

§ 13

Im Falle der **Auflösung des Vereines** fällt das Vereinsvermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten für das Einlösen der Bad Salzunger Gutscheine, an die Stadt Bad Salzungen, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bisherigen Zielsetzung des Vereines zu verwenden hat.